

Brandschutznachweis Mieterausbau Migros	
Objekt:	Umbau Migros Rorschach - Trischliplatz, 9400 Rorschach
Datum:	22.06.2026
Version:	1.0
Gesuchsteller:	Genossenschaft Migros Ostschweiz, Industriestrasse 47, 9201 Gossau



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Abgrenzung	3
1.3 Schutzziele	4
1.4 Umbauperimeter / Abgrenzung	3
1.5 Rechtsgrundlagen	4
1.6 Objektangaben, Nutzung, Gebäudegeometrie und Gebäudekategorie	4
1.7 Zugang für die Feuerwehr	4
2 Baulicher Brandschutz	5
2.1 Verwendung von Baustoffen	5
2.2 Tragwerk und Brandabschnitte	7
2.3 Abschottungen	7
2.4 Installationsschächte	8
2.5 Flucht- und Rettungswege	8
3 Technischer Brandschutz	9
3.1 Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen	9
3.2 Löscheinrichtungen	9
3.3 Brandmeldeanlage	9
3.4 Brandfallsteuerungen	9
3.5 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	10
3.6 Sprinkleranlage	10
3.7 Blitzschutzsystem	10
3.8 Beförderungsanlage	10
3.9 Wärmetechnische Anlagen	10
3.10 Lufttechnische Anlagen	11
3.11 Sprachgesteuerte Informationssysteme	11
4 Organisatorischer Brandschutz	12
4.1 Gefährliche Stoffe	12
4.2 Brandverhütung	12
4.3 Sorgfaltspflichten	12
4.4 Dekorationen	14
4.5 Instandhaltungs- und Kontrollpflicht	14
4.6 Brandschutz auf Baustellen	14
5 Qualitätssicherung im Brandschutz	15
6 Kenntnisnahme und Genehmigung	16

1 Ausgangslage

1.1 Allgemeines

In der bestehenden Mietfläche Migros Supermarkt wird ein Ersatz der Kälteanlage und die damit verbundenen Anpassungen des Ladenkonzeptes realisiert. Der Mieterausbau umfasst diverse Teilflächen in den Geschossen 2. UG bis und mit 2.Obergeschoss.

Folgende Arbeiten sind vorgesehen:

- Ersatz der Gewerblichen Kälte-Anlage
- Innere Umbauarbeiten vom Supermarkt auf der Bestandesfläche mit Layout-Anpassungen
- Wandverschiebungen von nicht raumhohen Wänden
- Anpassungen von BMA und Sicherheitsbeleuchtungen aufgrund Layoutanpassungen
- Keine Veränderungen am Brandschutz / an den Fluchtwegen und an der RWA
- Wiederherstellung der Brandabschnitte
- Während des Umbau's ist die Filiale geschlossen

In diesem Brandschutznachweis werden die für das Bauvorhaben «Ersatz Kälteanlage und Anpassung Ladenlayout» im Erdgeschoss und die damit kausal zusammenhängenden Bereiche (z.B. Fluchtwege) erforderlichen Brandschutzmassnahmen definiert. Der vorliegende Brandschutznachweis beschreibt basierend auf den schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF die Brandschutzmassnahmen für den in den beiliegenden Brandschutzplänen definierten Umbauperimeter in zweckmässiger Ausführlichkeit. Hat das Bauvorhaben einen direkten brandschutztechnischen Einfluss auf ausserhalb des Umbauperimeters liegende Bereiche, werden diese berücksichtigt und die erforderlichen Brandschutzmassnahmen festgelegt. Soweit in diesem Dokument nicht anders geregelt, gelten für die Planung, Ausschreibung und Ausführung die schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF 2015 (namentlich Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien) und von der VKF anerkannte Stand der Technik Papiere (STP).

Der Verfasser dieses Brandschutznachweises erachtet die in diesem Dokument definierten und deklarierten Brandschutzmassnahmen für das vorliegende Bauvorhaben als verhältnismässig, geeignet, erforderlich und zumutbar.

1.2 Abgrenzung

Das Brandschutzkonzept basiert auf den Mindestanforderungen der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF 2015. Weitere privatrechtliche Anforderungen oder Schutzziele sind keine definiert.

1.3 Umbauperimeter / Abgrenzung

Die im Brandschutzplan mit einem Grauraster gekennzeichneten Bereiche bleiben grundsätzlich unter Bestand und sind nicht Bestandteil des Baugesuchs.

1.4 Schutzziele

Grundsätzlich gelten die in der VKF-Brandschutznorm festgelegten Schutzziele (Ziffern a bis e aus VKF-Norm 2015, Art. 8). Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass:

- die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;
- eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird

1.5 Rechtsgrundlagen

Für das Brandschutzkonzept gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über den Feuerschutz (FSG), Stand: 01.01.2021
- Feuerschutzverordnung (FSV), Stand: 01.01.2021
- Schweizerische Brandschutzvorschriften Vereinigung Kant. Feuerversicherungen (VKF) 2015
- Stand der Technik Papiere gemäss VKF Verzeichnis 40-15 „Weitere Bestimmungen“

1.6 Objektangaben, Nutzung, Gebäudegeometrie und Gebäudekategorie

Standort	Trischliplatz, 9400 Rorschach
Gebäudegeometrie	Gebäude mittlerer Höhe (bis 30 m Gesamthöhe)
Nutzungskategorien nach VKF	Verkaufsgeschäft
Qualitätssicherungsstufe	QSS 2

1.7 Zugang für die Feuerwehr

Die Feuerwehrezufahrt zum Gebäude und die Stellflächen sind bestehend und werden nicht verändert. Der Feuerweherschlüssel als GPP, muss zu allen Räumlichkeiten Zutritt haben, welche durch die Brandmeldeanlage überwacht werden.

2 Baulicher Brandschutz

2.1 Verwendung von Baustoffen

Gebäudehülle

Bestand äusserste Schicht RF1 – keine Veränderung durch Mieterausbau

Dach

Bestand oberste Deckung RF1 – keine Veränderung durch Mieterausbau

Gebäudeausbau

Übrige Nutzungen (ohne Fluchtwege):

Wände / Decken mit Feuerwiderstandsanforderungen sind in Massiv- und Leichtbauweise mit Baustoffen aus der Brandverhaltensgruppe RF3 oder besser erstellt.

Bodenbeläge der übrigen Innenräume sind in RF3 (cr) zulässig.

Dämm- und Zwischenschichten müssen der Brandverhaltensgruppe RF3 entsprechen. Dämmungen mit cr (kritisches Verhalten) können unter folgenden Bedingungen verbaut werden: Baustoffe mit einem kritischen Verhalten (cr gemäss Zuordnungstabellen in der Brandschutzrichtlinie „Baustoffe und Bauteile“) sind im Innern von Bauten und Anlagen raumseitig nicht ohne vollflächige Abdeckung anwendbar. Dabei beträgt die minimale Materialstärke der Abdeckung:

- mit Baustoffen der RF1 0.5 mm
- mit Baustoffen der RF2 3 mm
- mit Baustoffen der RF3 5 mm

Brandverhalten Fluchtwegen und Innenräumen								
Gebäude mittlerer Höhe bauliches Konzept								
	Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderungen	Wände, Decken und Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderungen	Dämm- / Zwischenschicht	Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden	Klassifizierte Systeme	Deckenbespannungen	Bodenbeläge	Treppen- und Podestkonstruktionen
Übrige Nutzung	RF3	RF3	RF3	RF3	RF3	RF3	RF3 cr	RF3

Rohrleitungen der Gebäudetechnik

In vertikalen Fluchtwegen sind nur Rohrleitungen und Rohrdämmungen aus Baustoffen der RF1 zulässig. In horizontalen Fluchtwegen und in der Nutzung ist die Anforderung an die Rohre und Dämmung Baustoffe der RF3 oder mit einer Dämmung RF3 cr, welche RF1 ummantelt ist.

Brandverhalten Rohrleitungen der Gebäudetechnik Gebäude mittlerer Höhe bauliches Konzept		
	Offen verlegt (1)	In feuerwiderstandsfähigem Schacht verlegt (1)
Innere Dachwasser- und Abwasserleitung	RF3	RF3 cr
Wasserleitungen	RF3	RF3 cr
Löschwasserleitungen (2)	RF1	RF1
Rohrisolationen und Ummantelungen (3)	RF3	RF3 cr
Rohrisolationen mit Ummantelung der RF1 >0.5 mm (3)	RF3 cr	RF3 cr

[1] Anforderung an die Brandabschnittsbildung gemäss der Brandschutzrichtlinie „Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte“.

[2] Ausnahmen sind zulässig, wenn die Löschwasserleitungen mit Feuerwiderstand EI 30–RF1 geschützt verlegt oder bekleidet werden.

[3] Brennbare Rohrdämmungen sind im Bereich von brandabschnittsbildenden Bauteilen gemäss Ziffer 5.1.1 zu unterbrechen

Kabel

In vertikalen Fluchtwegen sind ausschliesslich Kabel zulässig, die für die dort installierten Geräte und Installationen erforderlich sind. Die max. Brandlast in horizontalen Fluchtwegen beträgt 200MJ/Laufmeter. Kabel mit einem kritischen Verhalten (cr gemäss Zuordnungstabelle in der Brandschutzrichtlinie „Baustoffe und Bauteile“) dürfen in horizontalen Fluchtwegen nicht eingesetzt werden. Offen verlegte Installations- oder Elektrorohre in Fluchtwegen müssen in Bezug auf das Brandverhalten die gleichen Anforderungen erfüllen wie Kabel. Kritisches Verhalten (cr) ist nicht gestattet. Die Brandlast der offen verlegten Installations- oder Elektrorohre ist bei der Brandlastberechnung in horizontalen Fluchtwegen zu berücksichtigen. Installations- oder Elektrorohre müssen über einen entsprechenden Nachweis des Brandverhaltens verfügen. Elektrokabel und –trassen mit Funktionserhalt nach NIN und SEV in oberste Installations-Ebene (Montage nicht z.B. unter Lüftungskanälen).

Informationstechnik

In vertikalen und horizontalen Fluchtwegen ist die Aufstellung von Brandmelde- / Gegensprech- / Videoanlagen resp. Rauminformationssysteme (Bildschirme) usw. zulässig, sofern die erforderliche Durchgangsbreite des Fluchtweges jederzeit gewährleistet ist und die Geräte der folgenden Normen entsprechen: SN EN IEC 62368-1:2020+A11:2020.

2.2 Tragwerk und Brandabschnitte

Das bestehende Tragwerk und die bestehende Brandabschnittsbildungen werden durch den Mieterausbau nicht verändert. Werden Veränderungen vorgenommen, müssen folgende Feuerwiderstandswerte eingehalten werden:

Tragwerk und Brandabschnitte bauliches Konzept	
Tragwerk UG	R 60
Tragwerk EG und Obergeschosse	R 60
Brandabschnittsbildende Geschossdecken	REI 60
Brandabschnittsbildende Wände UG	EI 60
Brandabschnittsbildende Wände EG und OG	EI 30

Für die Lage und den Feuerwiderstand der Brandabschnitte wird auf die Brandschutzpläne verwiesen. Die Mietfläche wird von anderen Räumlichkeiten brandabschnittsbildend abgetrennt.

2.3 Abschottungen

Werden in brandabschnittsbildenden Wänden und brandabschnittsbildenden Decken Durchbrüche erstellt, sind diese fachgerecht zu verschliessen. Bestehende Abschottungen sind im Umnbaubereich zu überprüfen und defekte Abschottungssysteme zu ertüchtigen. Die Abschottungssysteme müssen ebenfalls im laufenden Betrieb kontrolliert und jeweils verschlossen werden.

Hinweis zur Ausführung:

In brandabschnittsbildenden Bauteilen werden Durchbrüche, Leitungsdurchführungen mit einem VKF- anerkannten Abschottungssystem mind. EI30 oder Beton / Mörtel verschlossen. Bei Leichtbauwänden muss eine Leibungsauskleidung RF1 im Bereich der Durchführungen erstellt werden. Einzelrohrdurchführungen sind gemäss Bauteilkatalog der Leichtbauwände auszuführen. Auf eine ausreichende Befestigung der Rohrleitungen auch unter Brandbeanspruchung ist zu achten. Die Leitungsanlagen sind so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine Zwangskräfte auf die Decken / leichten Trennwände ausgeübt werden. Einzelrohrdurchführungen sind gemäss Bauteilkatalog der Leichtbauwände auszuführen. Brennbare Wärmedämmschichten von Installationen sind im Bereich der Durchführung zwingend mit Materialien der RF1 oder einem VKF- anerkannten Bauprodukt zu unterbrechen. Bei geprüften und anerkannten Bauteilen gelten die Angaben gemäss VKF-Anerkennung. Im nicht sprinklergeschützten Bereich müssen bei Durchführung von brennbaren Leitungen durch Geschossdecken oder brandabschnittsbildenden Wänden, ab einem Aussendurchmesser von max. 120 mm und bei Fluchtwegen / Räume mit grosser Personenbelegung von max. 50mm eine Brandschutzmanschette realisiert werden. Bei Ein- und Austritten von brennbaren Leitungen in einen Installationsschacht mit Feuerwiderstand sind keine Brandschutzmanschetten erforderlich. Ist beidseitig der brandabschnittsbildenden Wand oder beidseitig der brandabschnittsbildenden Decke ein Sprinklerschutz vorhanden, müssen keine Brandschutzmanschetten realisiert werden. Lüftungskanäle, welche durch brandabschnittsbildende Wände geführt werden, müssen mit einem Mörtelschott verschlossen werden. Für feuerwiderstandsfähige Bekleidungen von Lüftungsleitungen dürfen nur zugelassene Produkte nach EN 1366-1 eingebaut werden. Die Abmessungen der Lüftungskanäle sowie

die Abmessungen der Aussparungen für die Lüftungskanäle sind auf die Bekleidungen des Systemherstellers abzustimmen. Das Merkblatt der VKF Durchführung durch Brandabschnittsbildende Bauteile 2004-15 vom 01.01.2020 ist zu beachten.

2.4 Installationsschächte

Mit dem Mieterausbau werden keine neuen Installationsschächte erstellt. Die Geschossweise Unterteilung wird nach Installationen von Haustechnikleitungen wieder Instand gestellt.

2.5 Flucht- und Rettungswege

Durch den Mieterausbau wird die bestehende Fluchtwegsituation nicht verändert. Sämtliche Fluchtwege und Notausgangssystem werden beibehalten. Es sind der Flucht dienende Verkehrswege vorzusehen. Wo diese zusammenführen, sind Hauptverkehrswege anzulegen. Verkehrswege müssen mindestens 1.2 m, Hauptverkehrswege mindestens 1.8 m breit sein. Diese sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen ausserhalb der Nutzungseinheit keinen anderen Zwecken dienen.

Fluchtweglänge

Die maximal zulässigen Fluchtweglängen (35 m) werden eingehalten.

Personenbelegung und Ausgangsbreite

Die Personenbelegung darf maximal 236 Personen betragen.

3 Technischer Brandschutz

3.1 Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen

Mit der Realisierung des neuen Ladenkonzeptes wird die bestehende Fluchtwegkennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung überprüft und allenfalls angepasst. Die Fluchtrichtung ist – wenn nicht sofort ersichtlich oder wenn sich Personen aufhalten, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut sind – mit Richtungsanzeigern zu kennzeichnen (z. B. vertikale und horizontale Fluchtwege, Richtungsänderungen). Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und so angeordnet sein, dass von jedem Standort eines Raumes mindestens ein Rettungszeichen sichtbar ist.

Rettungszeichen sind quer zur Fluchtrichtung oberhalb des Türsturzes zu installieren. Die erforderliche Grösse von Rettungszeichen richtet sich nach der Entfernung, aus der ihre Bedeutung noch gut erkennbar sein muss. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind. In Räumen ohne Tageslicht und solchen, die verdunkelt werden können sind sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen zu verwenden. Sicherheitsbeleuchtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind. Sie müssen ein sicheres Begehen von Räumen und Fluchtwegen ermöglichen und ein leichtes Auffinden der Notausgänge gewährleisten.

3.2 Löscheinrichtungen

Die bestehenden Handfeuerlöcher und Wasserlöschposten werden beibehalten. Die Löscheinrichtungen werden gemäss Vorgaben periodisch gewartet.

3.3 Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage ist auf die neuen Gegebenheiten mit den jeweiligen Fachfirmen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der horizontale Abstand der Rauch- oder Wärmemelder zu Wänden, Einrichtungen und Lagergütern muss grundsätzlich mindestens 50 cm sein, ausgenommen bei Korridoren, Kanälen und ähnlichen Gebäudeteilen mit weniger als 1 m Breite. Sind Unterzüge, Balken oder Klimakanäle vorhanden, welche näher als 20 cm an die Decke reichen, so muss auch zu diesen Bauteilen der seitliche Abstand mindestens 50 cm betragen. In Räumen muss von der Decke vertikal zu Einrichtungen und Lagergütern ein Abstand von mindestens 20 cm gewährleistet sein. Beleuchtungen und Werbungen sind so zu platzieren, dass die Vorgaben mit den Abständen der Brandmeldeanlage eingehalten wird. Werden Deckenhohlräume überwacht, müssen die Revisionsöffnungen ohne Verwendung von Werkzeug gut zugänglich sein. Die Öffnungen müssen mind. 50 cm x 50 cm sein. Die Kühlzellen weisen bestehend keine Brandmeldeüberwachung auf. Zulässige Ausnahmen einer Überwachung sind in der VKF BSR „Brandmeldeanlagen“ ersichtlich.

Die Lagepläne der Feuerwehr (BMA) sind bis zur Abnahme auf die neuen Gegebenheiten anzupassen.

3.4 Brandfallsteuerungen

Mit dem Mieterausbau werden keine neuen Brandschutzeinrichtungen eingebaut resp. angesteuert.

3.5 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

In der Verkaufsfläche ist eine maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage vorhanden. Die MRWA wird beibehalten. Die Trennwände werden mit der gleichen Höhe ausgeführt, wie bestehend.

3.6 Sprinkleranlage

Die Sprinkleranlage ist auf die neuen Gegebenheiten mit den jeweiligen Fachfirmen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Anordnung der Sprinklerdüsen richtet sich nach Nutzung, Brandgefahr und Raumgeometrie. Für Lagerräume sind Art der Lagerungen, Verpackung und Stapelhöhe mit zu berücksichtigen. Der vertikale Abstand unterhalb der Ebene der Sprühteller zu Einrichtungen oder Lagergut darf an keiner Stelle 0.5 m unterschreiten. Bei Flachschrimsprinklern darf der Minimalabstand 0.3 m betragen. Bei Hindernissen wie Stützen, Pfeilern, Rohren, Trägern und Dachbalken sind die Sprinkler derart anzuordnen, dass ihr Sprühbild möglichst wenig gestört wird. Ist der Abstand der Sprinkler zum störenden Teil kleiner als die dreifache, grösste Breite des Hindernisses, so ist beidseitig des Bauteils ein Sprinkler erforderlich. Beleuchtungen und Werbungen sind so zu platzieren, dass die Vorgaben mit den Abständen der Sprinkleranlage eingehalten wird. Die Kühlzellen weisen bestehend keinen Sprinklerschutz auf. Die Lagepläne der Feuerwehr (SPA) sind bis zur Abnahme auf die neuen Gegebenheiten anzupassen.

3.7 Blitzschutzsystem

Es ist ein Blitzschutzsystem vorhanden. Aufgrund der Personenbelegung und des Verkaufsgeschäftes ist für das Gebäude ein Blitzschutzsystem der Klasse 3 erforderlich. Sollten neue Anlagen und Einrichtungen auf dem Dach oder in der Umgebung erstellt werden, muss das Blitzschutzsystem nach den heute geltenden Bedingungen der Regeln angepasst werden.

Eine allfällige Projektierung muss durch eine Fachfirma nach den Richtlinien der VKF BSR und der SEV Leitsätze 4022 ausgeführt werden.

3.8 Beförderungsanlage

Im Mieterausbau gibt es keine Anpassung von Beförderungsanlagen.

3.9 Wärmetechnische Anlagen

Im Supermarkt sind elektrisch betriebene Backöfen vorhanden. Hier gelten die Sicherheitsabstände zu brennbarem Material und die Sicherheitsvorschriften gemäss Herstellervorgaben.

Werden im Gebäude Anlagen mit Kältemittel erstellt, so sind diese je nach Art und Menge gemäss dem Verweis auf die weiteren Bestimmungen in der Brandschutzrichtlinie 24-15 „Wärmetechnische Anlagen“ umzusetzen. Bei allen Kältemittelarten sind die erforderlichen baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen über eine Risikoanalyse /-beurteilung durch den zuständigen Fachplaner gewerbliche Kälte zu definieren.

3.10 Lufttechnische Anlagen

Die lufttechnischen Anlagen werden nicht verändert. Es werden keine neuen Lufttechnischen Anlagen erstellt.

3.11 Sprachgesteuerte Informationssysteme

Die Beschallungsanlage wird nicht verändert.

4 Organisatorischer Brandschutz

4.1 Gefährliche Stoffe

In Verkaufsräumen ist die Menge feuergefährlicher Stoffe (z. Bsp. Gefässe mit brennbaren Flüssigkeiten, Druckgaspatronen, usw.) auf Darbietung des Sortimentes und den Tagesbedarf zu beschränken. Für Mengen über 100 kg resp. 100 Liter (450 mit Sprinklerschutz) muss ein Lagerkonzept der Feuerpolizei eingereicht werden. Zurzeit werden diese Mengen nicht überschritten. Im gesamten Verkaufsraum bzw. Ausstellungsraum ist die Menge an leichtbrennbaren Flüssigkeiten (Flammpunkt < 30 °C) auf max. 100 Liter (450 mit Sprinklerschutz) zu begrenzen. Pro Ausstellungsgestell ist die Menge an leichtbrennbaren Flüssigkeiten auf max. 100 l zu begrenzen und es ist ein Sicherheitsabstand zu anderen Gestellen mit Gefahrstoffen von mindestens 2.5 m einzuhalten. Ausgestellte Gebinde müssen bruchstark sein (z. B. ISO 2248:1985 geprüfte UN-Gebinde) und dürfen max. auf einer Höhe von 1.2 m ab Boden platziert werden (Höhe gemessen ab Unterkant Gebinde). Ausgenommen von dieser Regelung sind alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 50 %, die in Flaschen oder Gebinden mit max. 10 l angeboten werden.

4.2 Brandverhütung

In Gebäuden darf kein offenes Feuer verwendet werden. Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, überprüfen die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, instruieren das Personal und erlassen Weisungen für die Alarmierung der Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall. Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind. Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen. Wer einen Brand oder Anzeichen davon entdeckt, alarmiert unverzüglich die Feuerwehr und gefährdete Personen. Eigentümer- und Nutzerschaft sind verantwortlich, dass organisatorisch und personell sämtliche Massnahmen getroffen werden, die zur Gewährleistung einer ausreichenden Brandsicherheit notwendig sind. Betriebsmitarbeiter sowie Personal von Drittfirmen sind über das Verhalten im Brandfall zu instruieren.

Die Brandverhütung ist insbesondere durch organisatorische Massnahmen sicher zu stellen wie:

- Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen;
- brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung;
- Durchführung periodischer Betriebskontrollen;
- Mängelbehebung

4.3 Sorgfaltspflichten

Unter den Sorgfaltspflichten sind insbesondere zu verstehen (Auszug VKF):

1 Brennbare Flüssigkeiten, Behälter mit brennbaren Gasen sowie andere brennbare Materialien müssen von Feuerstellen, Feuerungsanlagen, Kochherden, elektrischen Einrichtungen und dergleichen so weit entfernt sein, dass keine Brand- oder Explosionsgefahr entstehen kann.

- 2 Mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren darf in der Nähe von offenem Feuer, Feuerungsanlagen, Wärmestrahlern, funkenerzeugenden Einrichtungen und dergleichen nicht umgegangen werden.
- 3 In Kellern, Estrichen und an anderen Orten, wo leichtbrennbare Materialien und Gegenstände angehäuft sind sowie in explosionsgefährdeten Bereichen, darf weder geraucht noch mit offenen Flammen umgegangen werden.
- 4 Heissarbeiten, wie Schweißen, Löten oder funkenerzeugende Schleif- und Schneidarbeiten, dürfen nur unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden. Sind Heissarbeiten im laufenden Betrieb unumgänglich, müssen diese durch die für den Betrieb verantwortliche Person genehmigt werden. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind auf einem Erlaubnisschein für Heissarbeiten schriftlich festzuhalten.
- 5 Öle, Fette, Bitumen und dergleichen dürfen nicht unbeaufsichtigt erhitzt werden.
- 6 Feuer darf mit brennbaren Flüssigkeiten nur angefacht werden, wenn jede Brand- und Explosionsgefahr ausgeschlossen ist. Feuer und Glut dürfen nicht mit feuergefährlichen Flüssigkeiten übergossen werden.
- 7 Es ist nicht gestattet, Wachse oder ähnliche leicht entzündliche Stoffe direkt auf offenem Feuer oder Kochstellen zu erwärmen. Hierzu ist ein Wasserbad zu benützen.
- 8 Warme Asche und Rauchzeugabfälle dürfen nur in nicht brennbaren und geschlossenen Behältern auf nicht brennbarer Unterlage aufbewahrt werden.
- 9 Mit leicht entzündlichen oder zur Selbstentzündung neigenden Flüssigkeiten getränkte Putzlappen und Putzfäden sind in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern auf nicht brennbarer Unterlage zu versorgen.
- 10 Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Gebäuden bedarf, mit Ausnahme von Gegenständen der Kategorie 1 gemäss SprstV, einer Bewilligung der zuständigen Behörde.
- 11 Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerkskörper und dergleichen müssen so aufbewahrt werden, dass sie für Kinder und Urteilsunfähige nicht ohne weiteres erreichbar sind.
- 12 Beim Feuern im Freien sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit an Gebäuden und Fahrwege kein Schaden entsteht. Besteht erhöhte Gras- oder Waldbrandgefahr sind das Rauchen und das Feuern verboten. Feuerstellen sind zu beaufsichtigen, solange von ihnen eine Gefahr ausgeht.
- 13 Elektrische Energieverbraucher aller Art, wie Wärmeapparate, Motoren, Leuchten, Küchengeräte usw., müssen so aufgestellt, eingebaut, betrieben und unterhalten werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände keine Entzündungsgefahr besteht. Die Herstellerangaben sind einzuhalten.
- 14 Kerzen und Kerzengestecke sind auf geeigneten nicht brennbaren Unterlagen so aufzustellen, dass sie nicht umfallen können. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können.
- 15 Transportbehälter von brennbaren Flüssiggasen dürfen, unabhängig von ihrem Füllstand, im Innern von Bauten und Anlagen nicht in Untergeschossen gelagert werden. Transportbehälter sind, auch im

Freien, so aufzustellen, dass ausströmendes Gas nicht in tieferliegende Räume und Schächte gelangen kann.

16 Brennbare Gase dürfen nicht zur Füllung von Spiel- und Reklameballons usw. verwendet werden.

4.4 Dekorationen

Materialien für Dekorationen in Flucht- und Rettungswegen müssen aus Baustoffen der RF1 bestehen. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr haben die Anforderung RF2. Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Dekorationen sind so anzubringen, dass die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird, Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden, Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden, Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden, sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

4.5 Instandhaltungs- und Kontrollpflicht

Die Betriebsbereitschaft von brandschutztechnischen Einrichtungen ist durch regelmässige Kontrollen und Wartungen zu gewährleisten und schriftlich zu dokumentieren. Betriebliche Umstellungen und ausserordentliche Situationen (z. B. Reparatur- oder Umbauarbeiten, vorübergehende Ausserbetriebsetzung von Brandmelde- oder Löschanlagen usw.) erfordern eine umgehende Anpassung des Brandschutzkonzeptes. Sind in Bauten und Anlagen verschiedene technische Einrichtungen nötig um den Personen- und Sachwertschutz zu gewährleisten, sind in regelmässigen Abständen integrale Tests durchzuführen.

4.6 Brandschutz auf Baustellen

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu gewährleisten. Es sind die notwendigen Massnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen während der Bauphase zu treffen. In jeder Phase des Bauvorganges ist die rechtzeitige Meldung und Bekämpfung von Bränden, die sofortige Alarmierung der Löschkraft und die Rettung von Personen sicherzustellen. Die Rufnummer der Feuerwehr ist deutlich sichtbar anzubringen. Folgende organisatorische Massnahmen sind zu gewährleisten:

- Organisation und Überwachung von Arbeiten mit erhöhter Brandgefahr
- Freihaltung und Kennzeichnung von Flucht- und Rettungsweg (im Bau innen und aussen)
- Sicherstellung der sofortigen Alarmierung von Personen und Sicherheitskräften Entsprechend dem Baufortschritt geeignete Löschgeräte
- Die Abfallbeseitigung von brennbarem Material muss täglich durchgeführt werden
- Bei Dacharbeiten mit offener Flamme ist zwingend ein HFL bereitzustellen.

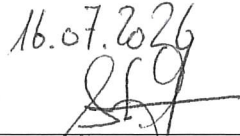
5 Qualitätssicherung im Brandschutz

Das Bauvorhaben wird auf Grund der Nutzung und Brandrisiken in die Qualitätssicherungsstufe QSS 2 eingeteilt. Der QS-Verantwortliche Brandschutz ist für die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes verantwortlich. Er überwacht und dokumentiert sämtliche Abnahmen des baulichen und technischen Brandschutzes und erstellt hierüber eine Übereinstimmungserklärung. Die Aufgaben erfolgen gemäss Brandschutzrichtlinie Qualitätssicherung im Brandschutz / 11-15. Es sind regelmässige Kontrollen auf der Baustelle zu absolvieren und zu dokumentieren. Sämtliche Fachplaner und Errichter sind verantwortlich, dass die Brandschutzrichtlinien 2015 (Gültig ab 01.01.2017) eingehalten werden. Die ausführenden Firmen sind zuständig für den fachgerechten Einbau von Baustoffen und Bauteilen mit brandschutztechnischen Anforderungen gemäss den jeweiligen Zulassungen und Einbauvorschriften.

Für Baustoffe und Bauteile, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden (z.B. brandabschnittsbildende Wände, Brandschutztüren, Brandschutzisolierungen, Brandschutzklappen, etc.), sind lediglich solche zugelassen, für welche zum Zeitpunkt des Einbaus resp. der Abnahme eine gültige VKF-Anerkennung aufweisen. Die verwendeten Baustoffe müssen hierbei über ein von einem VKF anerkannten Prüfinstitut ausgestelltes Prüfzeugnis verfügen.

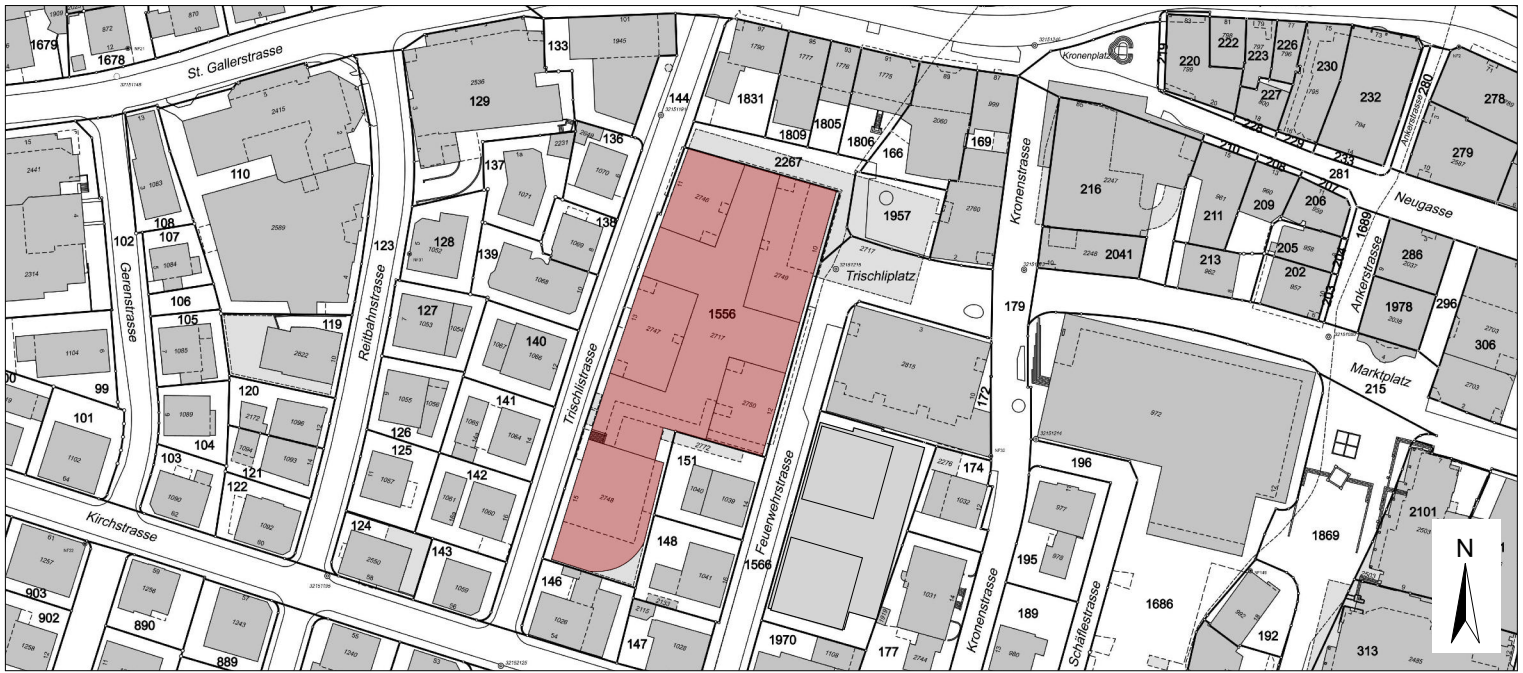
Herr Florian Brechbühler, Brandschutzfachmann, übernimmt die Aufgaben des QS-Verantwortlichen Brandschutz gemäss der Brandschutzrichtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“.

6 Kenntnisnahme und Genehmigung

	Gesuchsteller	QS- Verantwortlicher Brandschutz
Name	<i>Genossenschaft Migros Ostschweiz</i>	<i>Brandwerk GmbH</i>
Strasse, Nr.	<i>Industriestrasse 47</i>	<i>Solothurnstrasse 11</i>
PLZ, Ort	<i>9201 Gossau</i>	<i>3295 Rüti bei Büren</i>
Datum, Unterschrift	<i>16.07.2026</i> 	<i>F. Brecht</i> 
	<i>Migros Ostschweiz Baumanagement Industriestrasse 47 9201 Gossau</i>	

Projekt	Umbau Migros Rorschach - Trischliplatz, 9400 Rorschach		
Phase	Baueingabe		
Plannummer	Planname	Massstab	
2	Brandschutzplan 2. + 1. UG / 1.+2. OG	1:200	
Projektnummer	Plangrösse	Datum	Gezeichnet
	30/120 cm	08.07.2026	ros
			Plannummer / Planstand Architektur
			08.07.2026

Bauherrschaft:	Migros Ostschweiz Industriestrasse 47 9200 Gossau	Brandschutzplaner:	Brandwerk GmbH Solothurnstrasse 11 3295 Rütli bei Büren
MIGROS Genossenschaft Migros Ostschweiz		Brandwerk Brandschutzplanung und Qualitätssicherung	



Bauherrschaft
Migros Ostschweiz
Industriestrasse 47
9201 Gossau

Ort, Datum / Unterschrift

QS Verantwortlicher Brandschutz
Brandwerk GmbH
Solothurnstrasse 11
3295 Rütli bei Büren

Ort, Datum / Unterschrift

Informationen

Grundkonzept Brandschutz nicht Bestandteil der Brandwerk GmbH.

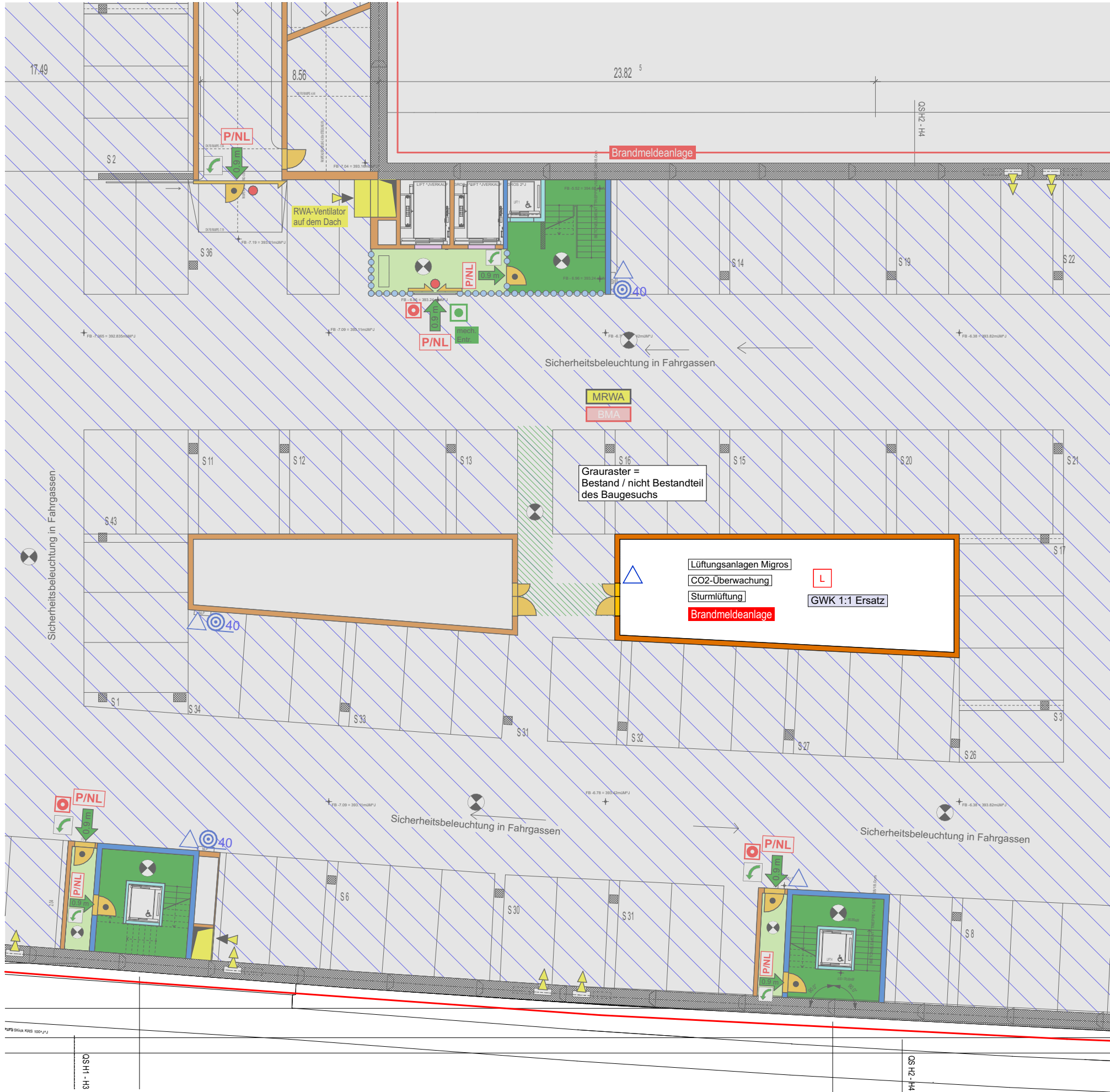
- Projekt:
- Austausch der Gewerblichen Kälte und der Klimakälte
 - Anpassung Ladenkonzept gemäss heutigen Bedürfnissen

- Während dem Projekt werden folgende Arbeiten zum Brandschutz vorgesehen:
- Instandstellung geöffneter Leitungsführung durch Brandabschottungen auf Grund des Ersatzes der gewerblichen Kälte und Klimakälte
 - Im Bedarfsfall Anpassung Fluchtwegkennzeichnung Migros
 - Im Bedarfsfall Ersatz von Panikschlosser SN- EN179

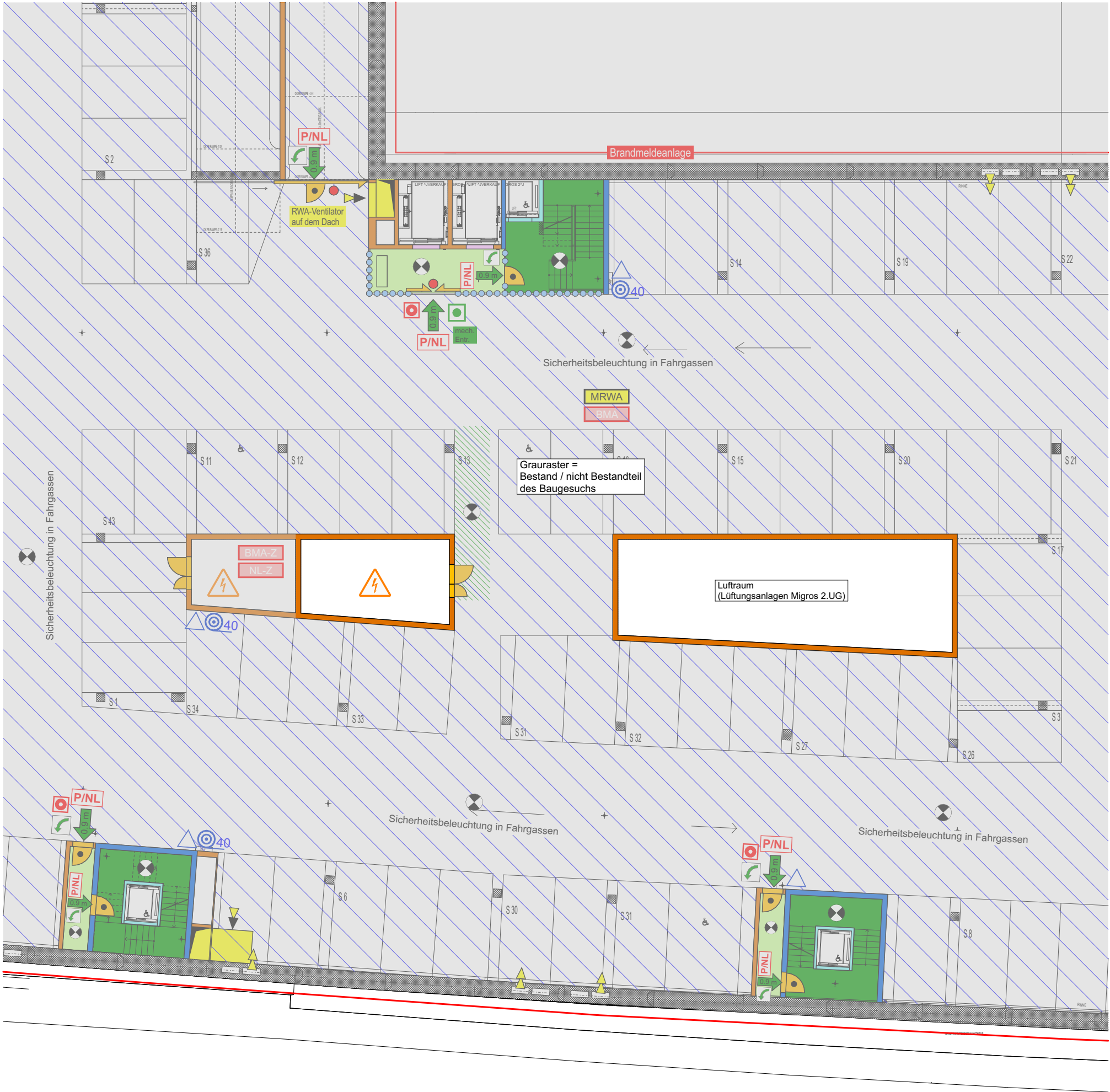
Information Brandschutz			
Gebäudegeometrie / Nutzung / Feuerwiderstand		Allgemeine Informationen	
Gebäudegeometrie: Gebäude mittlerer Höhe (11-30 m)		bestehende sprachgesteuertes Informationssystem	
Konzept: bauliches Konzept		Informationssystem mit Vollüberwachung	
Tragwerk	Geschoss- bildende Wände	Fluchtwege	
R 60 / R0	REI 60	vertikal	horizontal
	EI60, EI 30	REI 60-RF1	EI 30
Nutzung: Verkaufsgeschäft		MRWA (Parking, Verkauf + Restaurant EG)	

Hinweis:
- Im Grauraster des Brandschutzplans wird der brandschutztechnische IST-Zustand abgebildet. In den Brandschutzplänen werden alle Mietflächen von Migros abgebildet. Auch jene, in denen es keine brandschutztechnische Veränderung gibt.
- In den weissen Flächen wird das brandschutztechnische Grundkonzept übernommen.
- Der Feuerwiderstand der im Brandschutzplan deklarierten Brandschutztüren "gleichwertig EI30 oder T30" resp. "E30 oder A30" wurde nicht durch eine Fachperson überprüft.

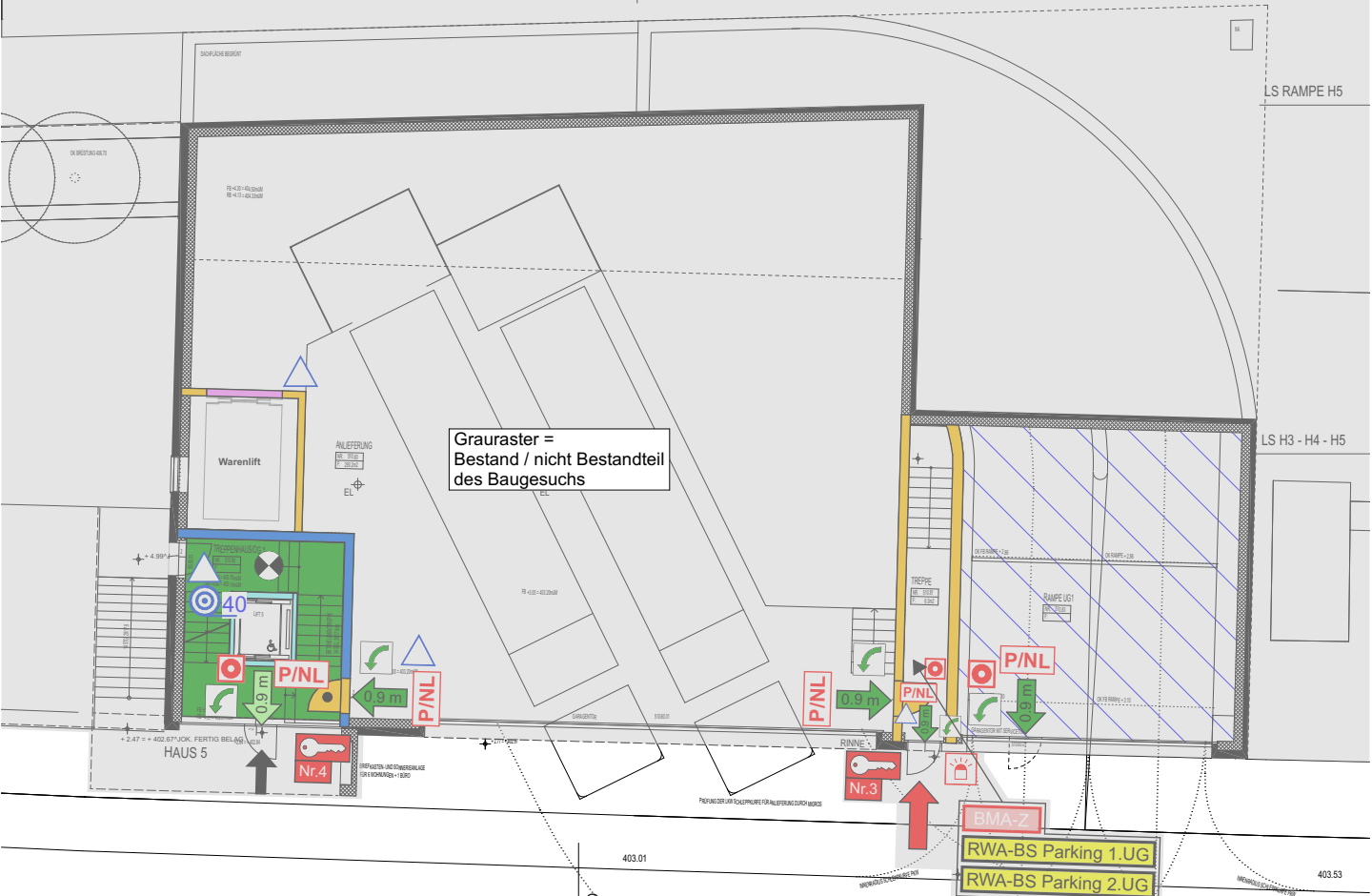
Legende			
Brandabschnitte	Fluchtwege	Entrauchung (RWA)	Löscheinrichtungen
Brandmauer REI 60 bis REI 180	Notausgang mit Angabe lichte Durchgangsbreite	RWA-BS Rauch- und Wärmeabzug Bedienstelle	Wasserlöschposten, Standort / Schlauchlänge in Meter (WLP)
Feuerwiderstand EI 90-RF1	vertikaler Fluchtweg	RWA-Z Zentrale	Handfeuerlöscher
Feuerwiderstand EI 30-RF1	horizontaler Fluchtweg	Ventilator Rauch- und Wärmeabzug	Löschdecke
Feuerwiderstand EI 90	freizuhalten Fläche	Rauch- und Wärmeabzugsschacht	spezielle Löschanlage (Löschmittel)
Feuerwiderstand EI 60	Sammelplatz	Zuluft / Absaugung maschinell	Einspeisestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
Feuerwiderstand EI 30	Paniktüverschluss gemäss SN EN 1125	Zuluft / Abströmung natürlich	Entnahmestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
Feuerwiderstand EI 60	Notausgangverschluss gemäss SN EN 179 oder nicht abschliessbar	RWA-Konzept Grundausbau	Überflurhydrant
Feuerwiderstand E 30	Notöffnungstaster	mobiler Lüfter der Feuerwehr (möglicher Standort)	Unterflurhydrant
RF1	sicherheitsbeleuchtetes Fluchtwegkennzeichnung	AO Öffnung für natürliche Abströmung in m²	Innenhydrant
Rauchabschnitt RF1	nachleuchtendes Fluchtwegkennzeichnung	NRWA natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in m²	Bedienstelle (manuelle Auslösung)
Glas EI 90		MRWA maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage (MRWA) in m²/h	Löschanlage / Löschwasser
Brandschutzanlagen			
Sprinkleranlage		Überdruckbelüftungsanlagen	
SPA-Z	Sprinklerzentrale	RDA-BS Rauchschutz-Druckanlage Bedienstelle	Raum / Bereich mit Sicherheitsbeleuchtung
SPA-Z	Sprinklerschutz, gesprinkelte Bodenfläche (SPA)	Ventilator Rauchschutz-Druckanlage	Sicherheitsleuchte tragbar
Glas E 30		Zuluft / Absaugung maschinell	Notlichtzentrale
Glas E 30		Zuluft / Abströmung natürlich	Raum / Schrank mit Explosionsgefährdung
Glas RF1		Unterdruck	Elektrizität
Abschlüsse		Überdruck	Personenbelegung xxx Personen
Türe / Tor EI 30	Brandmeldeüberwachung (BMA)	Grosser Überdruck	Nutzungseinheit (verschiedene Pastellfarben)
Türe / Tor / Abschluss E 30	BMA-Z Brandmeldezentrale		Aufzug
best. Brandschutztüre (gleichwertig EI 30 oder T30)	BMA-BS Brandmeldeanlage Bedienstelle		Brandschutzabstand
Aufzugstüre RF1	Handfeuermelder		Bezeichnung und Lage Treppenhäuser
Evakuierungsanlage			Ag
Aufzugstüre mit Feuerwiderstand	Bereich mit Evakuierungsanlage (EVAK)		Geometrische Öffnungsfläche
Schiebetüre / Schiebetor EI 30	EVAK-Z Zentrale Evakuierungsanlage		aerodynamisch wirksame Öffnungsfläche
Schiebetüre / Schiebetor E 30	BA-BS Beschallungsanlage Bedienstelle		Bestand keine Veränderung / nicht Bestandteil des Bauseuchs
Rauchschürze E 30			Verkehrswege (Breite min. 1.20 m)
Rauchschürze RF1			Hauptverkehrswege (Breite min. 1.80 m)
Rolltor / Brandschutzvorhang EI 30			Photovoltaik
Rolltor / Brandschutzvorhang E 30			Wechselrichter PV
Rauchabschnitt			Stromabschaltung (HV, PV, ...)
selbstschliessend (TS)			Lüftungsanlagen
brandfallgesteuert			
selbstschliessend mit Freilaufschliesser			
S	Türe rauchdicht		



2. Untergeschoss



1. Untergeschoss



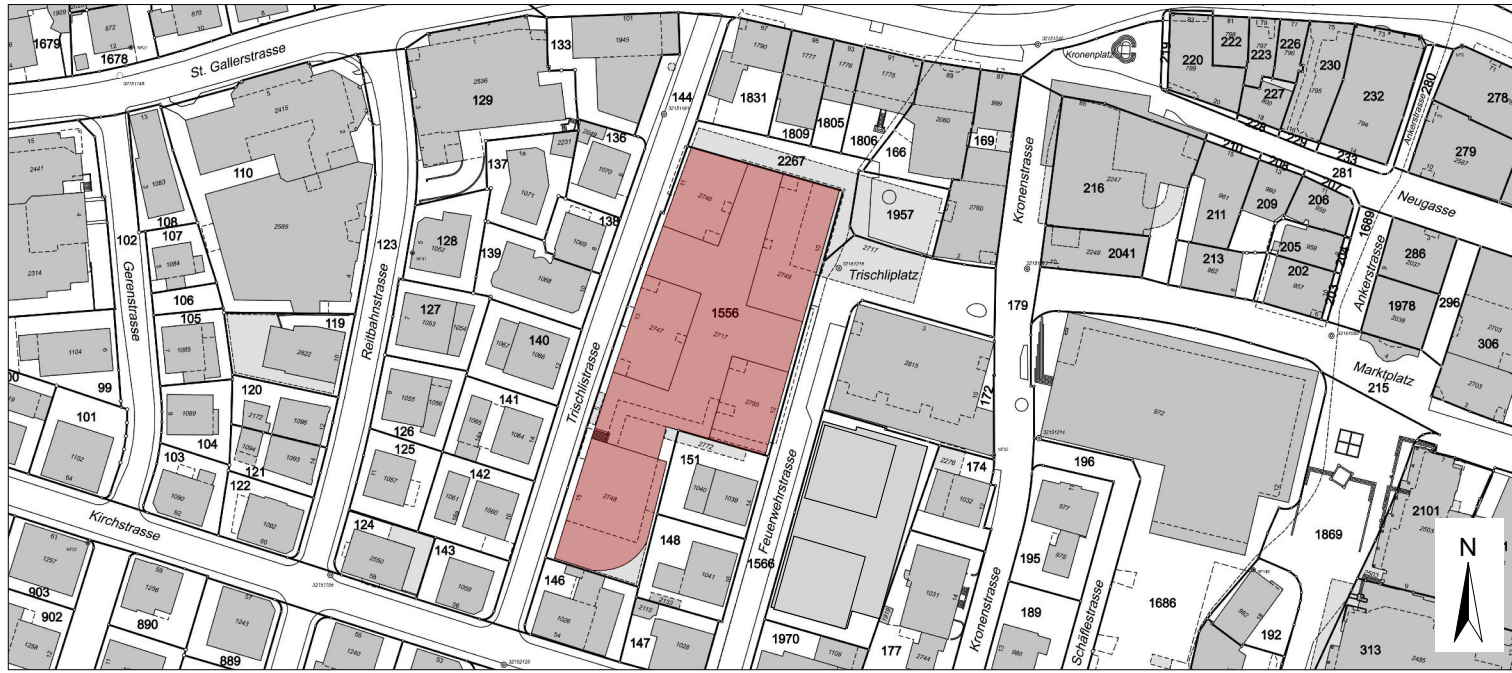
1. Obergeschoss



2. Obergeschoss

Projekt	Umbau Migros Rorschach - Trischliplatz, 9400 Rorschach		
Phase	Baueingabe		
Plannummer	Plannamen	Massstab	
1	Brandschutzplan Erdgeschoss	1:200	
Projektnummer	Plangrösse	Datum	Gezeichnet
	30/105 cm	08.07.2026	ros
			Plannummer / Planstand Architektur
			08.07.2026

Bauherrschaft:	Migros Ostschweiz Industriestrasse 47 9200 Gossau	MIGROS Genossenschaft Migros Ostschweiz	Brandschutzplaner:	Brandwerk GmbH Solothurnstrasse 11 3295 Rütli bei Büren	Brandwerk Brandschutzplanung und Qualitätssicherung
----------------	---	---	--------------------	---	--



Bauherrschaft
Migros Ostschweiz
Industriestrasse 47
9201 Gossau

Ort, Datum / Unterschrift

QS Verantwortlicher
Brandschutz
Brandwerk GmbH
Solothurnstrasse 11
3295 Rütli bei Büren

Ort, Datum / Unterschrift

Informationen

Grundkonzept Brandschutz nicht Bestandteil der Brandwerk GmbH.

- Projekt:
- Austausch der Gewerblichen Kälte und der Klimakälte
 - Anpassung Ladenkonzept gemäss heutigen Bedürfnissen

- Während dem Projekt werden folgende Arbeiten zum Brandschutz vorgesehen:
- Instandsetzung geöffneter Leitungsführung durch Brandabschottungen auf Grund des Ersatzes der gewerblichen Kälte und Klimakälte
 - Im Bedarfsfall Anpassung Fluchtwegkennzeichnung Migros
 - Im Bedarfsfall Ersatz von Panikschlossern SN- EN179

Information Brandschutz

Gebäudegeometrie / Nutzung / Feuerwiderstand					Allgemeine Informationen	
Gebäudegeometrie:		Gebäude mittlerer Höhe (11-30 m)			- sprachgesteuertes Informationssystem:	bestehende sprachgesteuertes Informationssystem
Konzept:		bauliches Konzept				
Tragwerk	Geschossdecken	Brandabschnittsbildende Wände	Fluchtwege		- Brandmeldeanlage:	Brandmeldeanlage mit Vollüberwachung
			vertikal	horizontal		
R 60 / R0	REI 60	EI60, EI 30	REI 60-RF1	EI 30	- Blitzschutzsystem:	Blitzschutzklasse III VKF
					- Rauch- und Wärmeabzugsanlage:	
Nutzung: Verkaufsgeschäft					MRWA (Parking, Verkauf + Restaurant EG)	

Hinweis:

- Im Grauraster des Brandschutzplans wird der brandschutztechnische IST-Zustand abgebildet. In den Brandschutzplänen werden alle Mietflächen von Migros abgebildet. Auch jene, in denen es keine brandschutztechnische Veränderung gibt.
- In den weissen Flächen wird das brandschutztechnische Grundkonzept übernommen.
- Der Feuerwiderstand der im Brandschutzplan deklarierten Brandschutztüren "gleichwertig EI30 oder T30" resp. "E30 oder A30" wurde nicht durch eine Fachperson überprüft.

Legende

Brandabschnitte	Fluchtwege	Entrauchung (RWA)	Löscheinrichtungen
Brandmauer REI 60 bis REI 180	Notausgang mit Angabe lichte Durchgangsbreite	RWA-BS Rauch- und Wärmeabzug Bedienstelle	Wasserlöschposten , Standort / Schlauchlänge in Meter (WLP)
Feuerwiderstand EI 90-RF1	vertikaler Fluchtweg	RWA-Z Ventilator Rauch- und Wärmeabzug Zentrale	Handfeuerlöscher
Feuerwiderstand EI 60-RF1	horizontaler Fluchtweg	AO mobiler Lüfter der Feuerwehr (möglicher Standort)	spezielle Löschanlage (Löschmittel...)
Feuerwiderstand EI 30-RF1	freizuhaltende Fläche	NRWA natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in m²	Einspeseite mit Storz (Trockensteigleitung)
Feuerwiderstand EI 90	Sammelplatz	MRWA maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage (MRWA) in m³/h	Entnahmestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
Feuerwiderstand EI 60	Paniktürverschluss gemäss SN EN 1125		Überflurhydrant
Feuerwiderstand EI 30	Notausgangverschluss gemäss SN EN 179 oder nicht abschliessbar		Innenflurhydrant
Feuerwiderstand EI 60	Notöffnungstaster		Bedienstelle (manuelle Auslösung)
Feuerwiderstand E 30	sicherheitsbeleuchtetes Fluchtwegpiktogramm		Löschanlage / Löschwasser
RF1	nachleuchtendes Fluchtwegpiktogramm		
Rauchabschnitt RF1			
Glas EI 90			
Glas EI 60			
Glas EI 30			
Glas E 30			
Glas RF1			
Abschlüsse	Brandschutzanlagen	Ueberdruckbelüftungsanlagen	Diverses
Türe / Tor EI 30	Sprinkleranlage	Rauchschutz-Druckanlage (RDA)	Raum / Bereich mit Sicherheitsbeleuchtung
Türe / Tor / Abschluss E 30	SPA-Z Sprinklerzentrale	RDA-BS Rauchschutz-Druckanlage Bedienstelle	Sicherheitsleuchte tragbar
best. Brandschutztüre (gleichwertig EI 30 oder T30)	Sprinklerschutz , gesprinkelte Bodenfläche (SPA)	Notlichtzentrale	Notlichtzentrale
Aufzugstüre RF1	Brandmeldeanlage	Zuluft / Absaugung maschinell	Raum / Schrank mit Explosionsgefährdung
Aufzugstüre mit Feuerwiderstand	Brandmeldeüberwachung (BMA)	Zuluft / Abströmung natürlich	Elektrizität
Schiebetüre / Schiebetor EI 30	BMA-Z Brandmeldezentrale	Unterdruck	Nutzungseinheit (verschiedene Pastellfarben)
Schiebetüre / Schiebetor E 30	Brandmeldeanlage Bedienstelle	Überdruck	Aufzug
Rauchschürze E 30	Handfeuermelder	Grosser Überdruck	Brandschutzabstand
Rauchschürze RF1	Evakuierungsanlage	Spüllüftung (SLA)	Bezeichnung und Lage Treppenhäuser
Rolllor / Brandschutzvorhang EI 30	EVAK-Z Zentrale Evakuierungsanlage	SLA-BS Spüllüftung Bedienstelle	Geometrische Öffnungsfläche
Rolllor / Brandschutzvorhang E 30	BA-BS Beschallungsanlage Bedienstelle	Ventilator Spüllüftung	aerodynamisch wirksame Öffnungsfläche
Rauchabschnitt	Feuerwehr	Zuluft / Absaugung maschinell	Bestand keine Veränderung / nicht Bestandteil des Bausuchs
selbstschliessend (TS)	Feuerwehrlaufstrecke und Bewegungsfläche (Fz bis 18 t)	Zuluft / Abströmung natürlich	Verkehrswege (Breite min. 1.20 m)
brandfallgesteuert	Zusätzlicher Zugang Feuerwehr		Hauptverkehrswege (Breite min. 1.80 m)
selbstschliessend mit Freilaufschliesser	Zugang SPA-Z		Hauptverkehrswege (Breite min. 1.80 m)
Blitzleuchte	Schlüsseldepot (ausssen)		Photovoltaik
Türe rauchdicht	Schlüsselreser (innen)		Wechselrichter PV
	Feuerwehraufzug		Stromabschaltung (HV, PV, ...)
	Blitzleuchte		Lüftungsanlagen
	digitale / analoge Gebäudefunkversorgung		

